



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 9. März 1973

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt, ,'	Seite
7. 2. 73	Zweite Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien.....	101
19. 2. 73	Zweite Verordnung über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger . . .	101
30.1. 73	Anordnung über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen	102
19.2.73	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Radioaktive Arzneimittel —	103
29.1.73	Arbeitsschutzanordnung 726 a — Verarbeitung von Epoxidharzen —	104
20. 2. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels	106
20. 2. 73	Anordnung Nr. 14 über die Ausgabe, von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	107
	Berichtigungen	107
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	107
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	108

Zweite Verordnung* über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien

vom 7. Februar 1973

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der §10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist berechtigt,

- die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zu beauftragen, spezifische Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien einer der wissenschaftlich-technischen Entwicklung entsprechenden Lösung zuzuführen,
- die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

» (1.) VO vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 21 S. 145)

Zweite Verordnung* über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger

vom 19. Februar 1973

§ 1

Geht das Eigentum an einem Eigenheim, das gemäß

- der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. Nr. 27 S. 253) oder
- der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I Nr. 14 S. 121)

errichtet wurde, auf eine Arbeiterfamilie oder kinderreiche Familie über, so werden für die hierfür ausgereichten Kredite bevorzugte Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften gewährt. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II Nr. 99 S. 722) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* (1.) VO vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 99 S. 722)